

VORSCHLÄGE ZUM AUSBAU DER BERUFSSCHULEN

In der amtlichen Begründung zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes, den Kollege Fischer (Nürnberg) in längeren Ausführungen kritisch würdigte, heißt es einleitend: »Im Deutschen Reiche besteht keine umfassende gesetzliche Regelung der Berufsausbildung in einzelnen Betrieben. Vorhanden sind lediglich Ansätze zu mehr oder minder umfassender Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk, in gewerblichen Betrieben außerhalb des Handwerks und im Handel; soweit sie besteht, entbehrt sie einheitlicher Leitgedanken und ist vielfach veraltet. Außerhalb des eigentlichen Lehrverhältnisses ist die gesamte Berufsausbildung noch unregelmäßig. Es genügt der bisherige Zustand weder den Ansprüchen der Wirtschaft noch der Gesellschaft; umfassende gesetzliche Ordnung der gesamten Berufsausbildung in Betrieben ist notwendig.« Diefes Erkenntnis, die zum Entwurf des Berufsschulgesetzes geführt hat, ist zugleich eine Bestätigung der Unterlassungsfünden, die sich Staat und Gesellschaft in der Behandlung der Berufsausbildung bisher zuschulden kommen ließen. Der vorliegende Entwurf ist aber leider noch weit davon entfernt, berechtigten Anforderungen zu genügen; immerhin ist er geeignet, als Verhandlungsgrundlage zu einer einheitlich geregelten Neuordnung des Berufsausbildungswesens zu dienen.

Zur Hebung der Berufsausbildung ist aber nicht allein eine durchgreifende Reform der Verhältnisse in den Lehrbetrieben erforderlich, sondern vor allem auch eine Reform der Berufsschulen, der nach einem Ausspruch des Berufsschulpädagogen Hellpach ein Drittel der Berufsausbildungszeit gehören muß. In den heutigen Berufsschulen geht noch allzusehr der Geist der alten Berufsfortbildungsschule um. Fast auf allen Tagungen der berufenen Fach- und Berufsschulpädagogen wird deshalb die Forderung nach zeitgemäßem Ausbau erhoben.

Einen bemerkenswerten Ausdruck finden diese Forderungen in einem längeren Aufsatz, den der

Gewerbeoberlehrer Sielaff (Berlin) in der Zeitschrift »Die Berufsschule« veröffentlicht. Der Verfasser fordert dort unter anderem die *mittlere Reife* für die Berufsschulen, das heißt die Schüler der Berufsschule sollen nach Verlassen der Schule eine Lebens- und Berufsreife aufweisen, die sie befähigen, ihren Beruf nach allen Seiten auszufüllen. Er berührt dabei die Richtlinien des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe, die dieser unter dem 18. Mai 1927 für die Erteilung des Zeugnisses der mittleren Reife veröffentlichte. Die Richtlinien geben unter anderem den Kunstgewerbeschulen mit Abschlußprüfung nach sechssemestrigem Lehrgang das Recht zur Erteilung des Zeugnisses der mittleren Reife. Diese Reife, die zwischen Volksschulreife und Obersekundareife steht, soll in erster Linie Berufsreife sein und dem Inhaber die Berechtigung zum Eintritt in bestimmte Stellen des öffentlichen Lebens sowie zu einer vollkommeneren Wirtschaftsführung im selbständigen Beruf verleihen. Sie soll das frühere sogenannte »Einjährige«, mit dem im Staats- und Wirtschaftsleben eine Reihe von Berechtigungen verbunden waren, ersetzen, ohne jedoch die alte auf die neue Einrichtung, die im übrigen noch sehr unklar umrissen ist, zu übertragen. Die mittlere Reife soll nicht mit dem Wesensinhalt des »Einjährigen« behaftet werden und Geltung zur Schulreife und Schulberechtigung haben, also zum Besuch höherer Schulformen berechtigen. Aber hier setzt bereits der Widerstand der allgemeinbildenden höheren Schulen ein, die schon eine Unterscheidung zwischen Obersekundareife und mittlerer Reife durchgesetzt haben. Es würde hier viel zu weit führen, auf die weiteren Ausführungen einzugehen, nur seien die Vorschläge noch erwähnt, die zum Ausbau des Berufsschulwesens gemacht werden. Diese sind: 1. dreistufiger Aufbau unseres Berufsschulwesens (Volksschulreife, mittlere Reife und Oberschulreife); 2. Zusammenfassung der befähigten Schüler in den Berufsaufbauschulen; 3. Ausdehnung der Berufs-